



Vereinsordnung des d'Guichinger Madl- und Burschenverein e.V.

1. Vereinsordnung

Die Vereinsordnung regelt gemäß §12 der Vereinssatzung interne Beschlüsse des d'Guichinger Madl- und Burschenverein e.V.

2. Aufnahme in den Verein

Jedem ist es erlaubt Mitglied des Vereins zu werden, vorausgesetzt er akzeptiert die Satzung, Vereinsordnung und sein Mitgliedsantrag wird von der Vorstandsschaft angenommen.

3. Mitgliedsbeitrag

Jedes Vereinsmitglied muss einen Mitgliedsbeitrag entrichten. Dieser beträgt 50,- € jährlich.

4. Persönliche Daten

Zur Erhebung des Mitgliedsbeitrag und zur Kommunikation zw. Vorstandsschaft und den Mitgliedern, müssen diverse Daten gesammelt und gespeichert werden. Der Verein verpflichtet sich diese einzig für die oben genannten Zwecke zu verwenden und nach Beendigung der Mitgliedschaft umgehend zu löschen.

5. Pflichten der Mitglieder

Zu den Pflichten eines jeden Mitglied gehören u.a. Pünktlichkeit, Anwesenheit und Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben. Siehe dazu auch §6 der Vereinssatzung.

6. Passive Mitgliedern

Passive Mitglieder sind von der Pflicht der Teilnahme an Veranstaltungen ausgenommen. Sie bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst und haben dem Verein gegenüber, ausgenommen der allg. Verhaltensregeln, sonst keinerlei Verpflichtungen. Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung keine gültige Stimme. Um von einem passivem Mitglied zu einem aktiven Mitglied zu werden ist ein entsprechender Antrag beim Vorstand zu stellen.

7. Ausschluss aus dem Verein

Bei wiederholtem Verstoß gegen die Satzung, Ordnung oder Grundsätze der Kameradschaft kann man aus dem Verein ausgeschlossen werden. Siehe dazu auch Vereinssatzung §4. Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandsschaft in einer außerordentlichen Versammlung mit einfacher Mehrheit.

8. Verfügungsrecht

Der Vorstand verfügt über das gesamte Vermögen des Vereins. Nur der Vorstand kann Vermögen auf andere Mitglieder übertragen. Dieses Vermögen ist auf Verlangen, aber spätestens beim Austritt/Ausschluss aus dem Verein zurückzuerstatten.

9. Vertretung nach außen

Der Verein wird vom Vorstand gemeinsam nach außen vertreten. Jedes Mitglied hat sich so zu verhalten dass dem Verein kein Imageschaden entsteht.